



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG

Wilhelm-Geiger Str. 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22.1-171/4-339/6 Ru B.21.08

Sachbearbeiter: Herr Ruch

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418

Fax-Nummer: 08321/612--373

Zimmer-Nr.: 2.21

E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 17.08.2021

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG in Betzigau, Dodels, Fl.Nrn. 2074 und 2080/3, Gmkg. Betzigau

Verlagerung der Bauschuttzubereitung und Einsatz eines neuen Windsichters

Anlage

1 Plansatz

1 Kostenrechnung

1 Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Verschiebung der bestehenden Bauschuttzubereitungsanlage auf dem Betriebsgelände nach Nordosten, zur Einbeziehung des vorhandenen stationären Brechers und der Integration eines neuen mobilen Windsichters anstelle des alten, stationären Windsichters als Teil der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 2074 und 2080/3, Gmkg. Betzigau, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen, den unter Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und den unter der Nr. IV festgesetzten Bestimmungen.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 26.03.2021
2. Antragsformular vom 26.03.2021
3. Erläuterungsbericht vom 26.03.2021
4. Lageplan, Maßstab 1 : 500
5. Prospekt Windsichter IHWS-1400 2-FT KL
6. ergänzende schalltechnische Berechnungen, Steger & Partner GmbH vom 12.08.2021

III.

Die anlagenbezogenen Daten, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.02.2014, 22-171/4-339/3 Ru B.14.02 erhalten folgende neue Fassung:

<u>Bauschuttsortieranlage:</u>	Maximale Anlagenleistung 40 m ³ /h Antrieb: öffentliche Stromversorgung
<u>Nachsortieranlage:</u>	Hersteller: Fa. Carl Merk, Typ Trogförderband Maschinen-Nr. 972894 Sternsieb: Typ Multistar 2 SE Antrieb: öffentliche Stromversorgung
<u>Windsichter:</u>	Hersteller: Integra, IHWS 1400 2-FT KL mit Förderband FBR 080-40-0700
<u>KMF-Pressen:</u>	Kanalballenpresse der Firma Europress Umwelttechnik GmbH, Modell SRE-GTA-50001 mit Benebelung, Dichtung, Absaugvorrichtung und 3-stufigem Filter; Durchsatzleistung 5 – 6 t je Stunde Antrieb: öffentliche Stromversorgung Max. Lagermenge KMF: 150 t Jahresdurchsatz KMF: 2.500 t/a
<u>Stationärer Brecher:</u>	Typ: Fa. Bräuer, Typ BB 1050 x 800 maximale Durchsatzleistung: 200 t/h Antrieb: elektrisch Schalleistungspegel: 120 dB(A)
<u>Mobiler Brecher:</u>	Typ: Metso Lokotrack LT1213 oder vergleichbares Gerät Antrieb: Dieselmotor Caterpillar 310 kW Schalleistungspegel: 120 dB(A)
<u>Mobile Siebanlage:</u>	Typ: Spannwellensieb Terex 883 Spaleck oder vergleichbares Gerät Antrieb: Dieselmotor Caterpillar 83 kW Schalleistungspegel: 110 dB(A)

IV.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

Die im Folgenden unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Bestimmungen ersetzen

die in den Bescheiden (Bauschutttaufbereitung – 171/4-339)

- vom 03.06.2004, Az. 22 -171/4-339 Ru B.04.06 unter der Nr. IV
- vom 31.08.2005, Az. 22 -171/4-339/1 Ru B.05.08 unter der Nr. III
- vom 13.10.2009, Az. 22 -171/4-339/2 Ru B.09.10 unter der Nr. III
- vom 11.02.2014, Az. 22 -171/4-339/3 Ru B.14.02 unter der Nr. III
- vom 23.07.2015, Az. 22 – 171/4-229/1 Ru B.15.07 unter der Nr. IV
- vom 04.08.2015, Az. 22 - 171/4-338/3 Ru B.15.08 unter der Nr. IV
- vom 17.07.2018, Az. 22 – 171/4-339/5 Ru B.18.07 unter der IV Nr. 2

festgesetzten **betriebsbezogenen** Regelungen

und

die in den Bescheiden (Brecheranlage – 171/4-229)

- vom 30.06.1994, Az. 14-171/4-229 Bt/sch B.94.05-01
- vom 20.04.1998, Az. Ref. 3.2-171/4-229/1 Ru B.98.04-01
- vom 23.07.2015, Az. 22-171/4-229/1 Ru B.15.07

jeweils unter der Nr. III festgesetzten **betriebsbezogenen** Regelungen.

Die nachträglichen Anordnungen zum Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage (171/4-339) vom 06.11.2006, Az. 22 -171/4-339 Ru B.06.11 und vom 10.12.2015, Az. 22 – 171/4-339 Ru B.15.12 werden aufgehoben.

Die nachträglichen Anordnungen zum Betrieb der Brecheranlage (171/4-229) vom 21.12.2000, Az. FB 11.3-171/4-229 Ru B.2000.12, vom 05.02.2002, Az. Z6-171/4-229 Ru B.02.02, vom 31.03.2004, Az. 22-171/4-229 Ru B.04.03 und vom 05.01.2006, Az. 22-171/4-338/229 Ru B.06.01 werden aufgehoben.

1. Abfallrecht

1.1 Annahme und Lagerung von Abfällen

1.1.1 In der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle angenommen und gelagert werden:

Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	17 01 07
Bitumengemische (Asphalt teerfrei)	17 03 02
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
Eisen und Stahl	17 04 05
gemischte Metalle	17 04 07

Boden und Steine	17 05 04
Baggergut	17 05 06
Gleisschotter	17 05 08
anderes Dämmmaterial	17 06 03*
Dämmmaterial	17 06 04
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
Eisenmetalle	19 12 02
Nichteisenmetalle	19 12 03
Schlackeüberkorn aus der Schlackeaufbereitungsanlage des MHKW Kempten (Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke)	10 02 01

Hinweis:

Die Annahme und Lagerung von Abfällen nach der jeweils gültigen Regelung der Genehmigung der Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ – 171/4-162) zum Einsatz in den beiden Brechern bleibt unberührt.

- 1.1.2 Es dürfen nur Schrottarten (Eisen, Stahl, gemischte Metalle, Nichteisenmetalle etc.) ohne Anhaftungen wassergefährdender Stoffe angenommen und gelagert werden.
- 1.1.3 Schrotte, die aus Bearbeitungsprozessen kommen, in denen z.B. Bohr-, Zieh-, Trennöle etc. eingesetzt werden, dürfen nicht angenommen und gelagert werden.
- 1.1.4 Die Annahme und Anlieferung von Teerkork ist nur verpackt in Big Bags oder geschlossenen Containern zulässig.
- 1.1.5 Die Annahme und Lagerung anderer als der unter Nr. 1.1.1 bezeichneten Abfälle, wie insbesondere kontaminierter Boden, Hausmüll und Holz ist in der Bauschuttsortieranlage nicht zulässig.
- 1.2 asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern
- 1.2.1 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle und Künstlicher Mineralfasern (KMF) ist nur verpackt, in dafür zugelassenen Big Bags zulässig.
- 1.2.2 Für die Zwischenlagerung von asbesthaltigen Abfällen muß eine sachkundige Person im Sinne der Technischen Richtlinie für Gefahrstoffe -TRGS 519- („Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) vorhanden sein. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landratsamt Oberallgäu vorzulegen.
- 1.2.3 Dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg ist die nach der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebene Anzeige des Umgangs mit Asbest zu erstatten. Dem Landratsamt Oberallgäu ist eine Kopie der Anzeige vorzulegen.
- 1.2.4 Die Regeln der Technischen Richtlinien für Gefahrstoffe -TRGS 519- („Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) und -TRGS 521- (Faserstäube) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

- 1.2.5 Asbesthaltige Abfälle sind im Container in dafür zugelassenen „Big Bags“ zu lagern. Künstliche Mineralfasern sind in reiß- und staubfeste Behälter verpackt in Containern zu lagern.
- 1.2.6 Das LAGA-Merkblatt vom 05.09.1995 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 25.03.1996, Nr. 08700-8/43-14146; AllMBL. Nr. 9/1996) ist zu beachten.
- 1.2.7 Für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien und künstlichen Mineralfasern sind Arbeitsanweisungen zu erstellen, in denen insbesondere auch das Verhalten bei Störungen (z.B. aufgerissener Sack) darzustellen ist. Die Arbeitsanweisung ist den Mitarbeitern bekannt zu geben und in die Betriebsanweisung nach Nr. 1.7.1 aufzunehmen.

1.3 Behandlung von Abfällen

- 1.3.1 In der **Bauschutt-sortieranlage** dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten, nicht belasteten Abfälle aufbereitet werden:

<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>AVV-Nummer</u>
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	17 01 07
Bitumengemische (Asphalt teerfrei)	17 03 02
Boden und Steine	17 05 04
Baggergut	17 05 06
Gleisschotter	17 05 08
Dämmmaterial	17 06 04
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
Schlackeüberkorn aus der Schlackeaufbereitungsanlage des MHKW Kempten (Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke)	10 02 01

- 1.3.2 In der **Kanalballenpresse** (KMF-Pressen) dürfen Anderes Dämmmaterial, AVV 17 06 03* und Dämmmaterial, AVV 17 06 04 zur Volumenreduzierung behandelt werden.

- 1.3.3 In den beiden **Brechern** (stationärer und mobiler Brecher) dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Einsatzstoffe eingesetzt werden:

<u>AVV – Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen

- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 06* Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

1.3.4 Die Behandlung anderer als der unter Nr. 1.3.1 bis 1.3.3 bezeichneten Abfälle (z.B. Gewerbemüll, asbesthaltige Abfälle) ist in der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt nicht zulässig.

1.3.5 Die Behandlung von Abfällen über die Aufbereitung von Bauschutt, das Brechen und Sieben und die Volumenreduzierung mittels KMF-Pressen hinaus ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die in der Genehmigung für die Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ - 162) zugelassenen weiteren Behandlungsarten bleiben davon unberührt.

1.4 Betrieb der Anlage

1.4.1 Bei der Annahme des Materials ist durch das Betriebspersonal im Anlieferungsbereich eine intensive Sicht- und Geruchskontrolle durchzuführen, um belastetes oder nicht zugelassenes Material erkennen zu können.

1.4.2 Sollten bei der ersten Sichtkontrolle nicht zugelassene Abfälle wie z.B. unverpacktes asbesthaltiges Material, Hausmüll oder ähnliche unzulässige Abfälle festgestellt werden, ist die Annahme zu verweigern und die Anlieferung zurückzuweisen. Sollten bei der Eingangskontrolle nach dem Abkippen (zweite Sichtkontrolle) vorbezeichnete Abfallarten festgestellt werden, sind diese in Container unter Dach auszusortieren und umgehend in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu zu entsorgen.

- 1.4.3 Gegebenenfalls ist die Annahme zu verweigern bzw. sind die widerrechtlich angelieferten Abfälle auf Kosten des Betreibers unverzüglich einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung dieser Abfälle ist nicht zulässig.
- 1.4.4 Durch deutlich lesbare Beschilderung ist im Anlieferungsbereich auf die zugelassenen Abfallarten und Annahmebedingungen hinzuweisen.
- 1.4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Oberallgäu eine verantwortliche Person sowie die Aufsichtspersonen schriftlich zu benennen.
- 1.4.6 Ein Betrieb der Anlage – einschließlich Anlieferung und Abtransport – ist nur zulässig, wenn eine benannte Aufsichtsperson (vgl. Nr. 1.4.5) anwesend ist.
- 1.4.7 Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der in der Betriebsanweisung aufgeführten Maßgaben sicherzustellen.
- 1.4.8 Die Dauer der Zwischenlagerung sämtlicher Einsatzstoffe ist auf das unbedingt notwendige zeitliche Mindestmaß zu begrenzen.
- 1.4.9 Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, daß rechtswidrige Abfallablagerungen außerhalb der Betriebszeit nicht erfolgen können.

1.5 Aufbereitung von Schlackeüberkorn

- 1.5.1 Es darf nur Schlackeüberkorn > 60 mm aus dem MHKW Kempten -Ursulasried angeliefert und aufbereitet (Brechen, Sieben und Sortieren) werden.
- 1.5.2 Es darf nur gealtertes Schlackeüberkorn in der Baustellenabfallsortier- und Aufbereitungsanlage abgeseibt werden, welches bereits vor der Anlieferung mindestens 3 Monate zwischengelagert wurde.
- 1.5.3 Das nach der Aufbereitung verbleibende Schlackeüberkorn > 25 mm ist auf befestigter Bodenplatte in einer Lagerbox zwischen zu lagern.
- 1.5.4 Die Fraktion 0 – 25 mm ist in einen Container aufzugeben und in Abstimmung mit dem ZAK einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 1.5.5 Das Schlackeüberkorn ist einer turnusmäßigen Fremdüberwachung zu unterwerfen. Bei der Verwertung von Schlackeüberkorn > 25 mm sind die jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für verbindlich erklärten Richtwerte für die uneingeschränkte Verwertung einzuhalten. Untersuchungsergebnisse sowie Zeitpunkt und Ort der Verwertung sind im Betriebstagebuch (Nr. 1.7.3) festzuhalten.
- 1.6 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von **20.000,-- €** zu leisten.

1.7 Betriebsordnung, Dokumentation

1.7.1 Für den Betrieb der Anlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen, in der insbesondere folgendes festzulegen ist:

- a) Regelungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - Verhinderung bzw. Behebung betrieblicher Störungen
 - Bereitschaftsdienst an arbeitsfreien Tagen
 - Abstimmung mit evtl. vorhandenen Alarm- und Maßnahmenplänen
- b) Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals
- c) Regelungen über die Vorgehensweise bei Eingangskontrollen
- d) Regelungen über die Aussonderung von Störstoffen (auch zur Art der Zwischenlagerung der Störstoffe)
- e) Maßnahmen für Reinigungsarbeiten, Reinigungsintervalle, Verhinderung von Staub sowie für regelmäßig durchzuführende Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungen
- f) Informations- und Dokumentationspflichten
- g) sonstige, für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Regelungen

1.7.2 Die Betriebsanweisung ist fortzuschreiben und dem Landratsamt Oberallgäu erstmals zur Inbetriebnahme der Anlage und im Übrigen auf Verlangen vorzulegen.

1.7.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Darin ist insbesondere folgendes zu dokumentieren:

- a) Art, Menge und Herkunft aller angelieferten Materialien
- b) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen der Einsatzmaterialien oder der gewonnen Mineralstoffe (Eigen- oder Fremdkontrollen)
- c) Entsorgungsort- und Art der Entsorgung aller an der Anlage aussortierten Abfälle mit Angabe der jeweiligen Menge
- d) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten
- f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- g) Ergebnisse der unter den Nummern 1.5.5, 1.8.1, 1.8.2, 1.9.2, 1.9.3, 2.11 und 3.2.12 angeordneten / vorgesehenen Untersuchungen / Überprüfungen

Hinweis:

Die Führung jeweils eigener, in sich abgeschlossener Betriebstagebücher für die Teilbereiche Bauschuttzubereitung, KMF-Pressen und teerhaltigen Straßenaufbruch hat sich in den letzten Jahren als sinnvoll erwiesen und kann beibehalten werden.

1.7.4 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff bzw. vor unbefugter Veränderung zu schützen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

1.7.5 Das Betriebstagebuch ist jeweils zum 31. Dezember abzuschließen und dem Landratsamt Oberallgäu bis spätestens zum **1. März** jeden Jahres mit den unter Nr. 1.7.3 aufgeführten Angaben und Nachweisen unaufgefordert vorzulegen.

1.7.6 Die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere im Hinblick auf Verwertungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine sind zu beachten.

1.8 Qualitätskontrolle der Recyclingstoffe:

1.8.1 Die nach der Sortierung anfallenden Fraktionen sind vor der Entsorgung von einem anerkannten, qualifizierten und unabhängigen Institut nach dem Analysenumfang der jeweils vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt für verbindlich erklärten Vorschriften zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sind im jährlich vorzulegenden Betriebstagebuch (Nr. 1.7.3) zu dokumentieren.

1.8.2 Durch regelmäßige Eigen- und Fremdüberwachung ist die Eignung der in der Anlage produzierten Sekundärrohstoffe nachzuweisen. Beurteilungsmaßstab sind die jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt für verbindlich erklärten Richtwerte für die uneingeschränkte Verwertung. Eine uneingeschränkte Verwertung ist bei Bauschutt anzunehmen, der als unbelastet, d.h. nicht mit Schadstoffen verunreinigt gilt, weil mindestens der Zuordnungswert RW 1 des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 eingehalten wird. Abweichungen sind mit dem Landratsamt Oberallgäu abzustimmen. Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch (Nr. 1.7.3) zu dokumentieren.

1.9 Abfallverwertung-/Entsorgung

1.9.1 Sämtliche unter Ziffer 1.1. aufgelisteten, zwischengelagerten Abfälle sind möglichst einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

1.9.2 Hinsichtlich der Verwertung der anfallenden Recyclingbaustoffe sind die Anforderungen der jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt für verbindlich erklärten Vorschriften, insbesondere der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 zu beachten.

Hinweise:

Bauschutt und Straßenaufbruch sind unaufbereitet in der Regel nicht für eine Verwendung in technischen Bauwerken geeignet. Recyclingbaustoffe dürfen in der Regel nur als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recyclingbaustoffe in den Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden. Der Nachweis der Bautaughkeit und der Umweltverträglichkeit hat grundsätzlich durch eine ständige qualitätssichernde Güteüberwachung nach Maßgabe des Leitfadens zu erfolgen.

Der Einbau von Recyclingmaterial in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen wie z.B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete etc. unterliegt nach geltenden Vorschriften besonderen Einschränkungen.

1.9.3 Bei der Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau und vergleichbaren Anwendungen ist das LfU-Merkblatt Nr. 3.4.1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Teer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 17 03 03) sind bevorzugt thermisch in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten.

1.9.4 Abfälle zur Beseitigung sind vorbehaltlich Art. 10 Abs. 1 BayAbfG gemäß den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung den Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten – ZAK – zuzuführen.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Andienungspflicht stellt einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar, welcher mit Bußgeld geahndet werden kann.

- 1.9.5 Die Vermischung der nach der Aufbereitung entstehenden Produkte mit Abfällen ist nicht zulässig.
- 1.9.6 Soweit die Sekundärrohstoffe nicht uneingeschränkt verwertet werden können, ist über deren Verwendung in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu zu entscheiden und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.9.7 Für die Entsorgung und Verwertung der gebrochenen kontaminierten Einsatzstoffe aus dem sogenannten „Z-Bereich“ gelten die Anforderungen der jeweils aktuellen Regelungen in der Genehmigung der Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von kontaminiertem Boden und Bauschutt („Z-Bereich“ – 171/4-162) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.9.8 Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der beim Betrieb der Anlage an- und abtransportierten Abfälle, auch hinsichtlich der Einhaltung der Anienungspflicht beim Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten, bleibt vorbehalten.

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Die gesamten Wirkbereiche der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt (Anlieferung, Sortierflächen, Ablagerungsflächen) müssen in dichter Bauweise ausgeführt sein.
- 2.2 Die befestigten Flächen müssen so gestaltet sein, daß das Oberflächenwasser nicht außerhalb der Bodenplatte zur Versickerung gelangen kann (z.B. Wannenstruktur, Aufkantung).
- 2.3 Verunreinigtes Niederschlagswasser aus den asphaltierten Flächen der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt ist zu sammeln und über das Entwässerungssystem „Schmutzwasser“ des Entsorgungszentrums in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- 2.4 Sortiertes und unsortiertes Material darf nur auf befestigten Flächen der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt gelagert werden.
- 2.5 Am unbefestigten Containerstellplatz dürfen nur Leercontainer zwischengelagert werden.
- 2.6 Die angelieferten und aussortierten Baustellenmischabfälle sind in der Lagerhalle für Gewerbeabfälle (Anlagennummer: 171/4-340) unter Dach zu lagern
- 2.7 Teerkork und PAK-belastete Materialien ähnlicher Art sind zur Minimierung von Verschleppungen und Auswaschungen niederschlagswasserfrei zu lagern. Die Lagerung hat dazu zumindest in nicht beschädigten und geschlossenen Big Bags oder in geschlossenen Containern zu erfolgen.
- Ein Aufreißen von Big-Bags ist zu vermeiden. Soweit eine Entleerung der Big Bags für die Entsorgung erforderlich ist, darf diese erst unmittelbar vor der Verladung erfolgen.
- 2.8 Der Betrieb der mobilen Brecheranlage, der mobilen Siebanlage und die kurzfristige Lagerung der Einsatzstoffe und des gebrochenen Materials während des Betriebs der Anlage darf nur auf befestigten oder asphaltierten Flächen im Bereich des stationären Brechers und den asphaltierten Flächen des sogenannten „Z-Bereiches“ erfolgen. Die Lagerung von verunreinigtem oder kontaminiertem Material auf nicht asphaltierten Flächen ist, auch kurzzeitig, nicht zulässig.
- 2.9 Die Lagerflächen sind vor einer Belegung mit einer anderen Abfallart bzw. Abfällen mit anderen Verunreinigungen zu reinigen.

- 2.10 Die Brecheranlage ist nach der Behandlung einer Charge mit hohen Schadstoffgehalten zu reinigen, um die Verschleppung der Schadstoffe in andere Abfälle zu vermeiden. Die Abfälle aus der Reinigung sind entsprechend ihrer Zusammensetzung zu entsorgen.
- 2.11 Im Laufe eines Jahres sind die Betriebsflächen mindestens einmal auf Beschädigungen zu kontrollieren. Erkannte Schäden sind unverzüglich auszubessern. Kontrollen mit Ergebnis und ggf. Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.12 Nicht einsehbare Entwässerungsleitungen für Schmutzwasser sind so auszuführen, daß regelmäßig Dichtigkeitsprüfungen durchgeführt werden können.
- 2.13 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, die in Boden oder Grundwasser gelangen, festgestellte Undichtigkeiten an den befestigten Arbeitsflächen und Undichtigkeiten im Entwässerungssystem können die Errichtung von Grundwassermeßstellen erforderlich machen. Erforderliche Grundwassermeßstellen sind auf Kosten des Betreibers zu errichten.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz:

- 3.1.1 Zum Lärmschutz sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GVBl. 1998, S. 503) zu beachten.
- 3.1.2 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des zurechenbaren betriebsbezogenen Kraftfahrzeugverkehrs darf an dem nächstgelegenen benachbarten Wohngebäude in Dodels, Grundstück Fl.Nr. 2074 den für Außenbereiche maximal zulässigen Immissionsrichtwert von tagsüber **60 dB(A)** nicht überschreiten
- Der Immissionsrichtwert bezieht sich auf einen Zeitraum von 16 Stunden während des Tages. Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert am Tag um mehr als um 30 dB(A) überschreiten.
- 3.1.3 Alle Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten (z.B. Anbringung von Schalldämpfern, Körperschallisierungen, usw.).
- 3.1.4 Rotierende, vibrierende und körperschallabstrahlende Anlagenteile sind schwingungs isoliert aufzustellen und von luftschallabstrahlenden Bauteilen zu entkoppeln.
- 3.1.5 Der Betrieb aller Anlagen einschließlich Fahrverkehr ist nur tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.
- 3.1.6 Die nachfolgenden Anlagen dürfen tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für maximal 8 Stunden täglich betrieben werden:
- Mobile Brechanlage
 - Stationärer Brecher
 - Mobile Siebanlage
- 3.1.7 Die Bauschuttzubereitung mit stationärem Brecher, mobiler Siebanlage, Windsichter und einem Radlader darf tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für maximal 10 Stunden täglich betrieben werden:

3.1.8 Die nachfolgenden immissionsortbezogenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Stationärer Brecher:	115 dB(A)
Mobiler Brecher:	120 dB(A)
Mobile Siebanlage:	110 dB(A)
Windsichter:	110 dB(A)

3.1.9 Die Bauschuttsortierung, bestehend aus stationärem Brecher, mobiler Siebanlage und Windsichter darf nur an Tagen betrieben werden, an denen der mobile Brecher, die mobile Siebanlage im Z-Bereich und beim Straßenkehricht sowie der Nachzerkleinerer an der Altholzaufbereitung nicht betrieben werden.

Der stationäre Brecher, der mobile Brecher und die mobile Siebanlage dürfen nur an Tagen betrieben werden, an denen der Nachzerkleinerer an der Altholzaufbereitung nicht betrieben wird.

3.1.10 Der Einsatz einer der beiden Brecheranlagen (mobil oder stationär) ist arbeitstäglich nur in folgenden Varianten zulässig:

Variante 1: Bauschuttsortierung, bestehend aus stationärem Brecher, mobiler Siebanlage und Windsichter

Variante 2: Mobiler Brecher mit mobiler Siebanlage im Z-Bereich

Variante 3: Mobiler Brecher im Z-Bereich mit Bagger im Z-Bereich

Variante 4: Stationärer Brecher und mobile Siebanlage

Alle Varianten berücksichtigen den Betrieb der Steinkorbverfüllanlage, der KMF-Pressen, des Altholz-Shredders, der beiden Radlader und des Lkw-Verkehrs.

3.2 Luftreinhaltung:

3.2.1 Der Anlagenbereich mit Zufahrt auf dem Betriebsgelände ist in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Bauart auszuführen. Durch regelmäßiges Reinigen, sowie Befeuhten der Zu- und Abfahrtsstraße oder ähnliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass entlang der Zu- und Abfahrtsstraße keine Staubemissionen auftreten.

3.2.2 An der mobilen Siebanlage, den Einwurftrichtern der Brecher, dem Windsichter und den Bereichen der Austragsbänder sind wirkungsvolle Wasservernebelungseinrichtungen zu installieren und zu betreiben. Diese sind so zu gestalten und zu betreiben, dass verarbeitetes, staubendes Material in einem ausreichend feuchten Zustand gehalten wird und eine wirkungsvolle Staubbindung gegeben ist.

3.2.3 Brecher, Siebanlage, Windsichter und Förderbänder sind, soweit technisch möglich und verhältnismäßig, gekapselt auszuführen. An stationäre Anlagen sind insoweit höhere Anforderungen zur Vermeidung staubförmiger Emissionen zu stellen.

3.2.4 Die beim Betrieb der Brecher, des Windsichters und der Siebanlagen durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise zu achten.

- 3.2.5 Bei Lagerung, Umladung, Sortierung, Aufgabe und Transport des Materials sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere
- ständiges Einhalten einer ausreichenden Feuchte,
 - kontinuierliches Anpassen der Abwurfhöhe an den Abwurf- und Übergabestellen an die wechselnde Höhe von Schüttungen,
 - Sprüheinrichtungen an den Abwurfbändern,
 - geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten
 - Abdecken der Ladung während des Transportes
 - Befeuchten der Ladung zum Transport
 - geschlossene Transportfahrzeuge
 - langsame Entleerung der Lkw
- Staubaufwirbelungen und –verwehungen dauerhaft zu vermeiden.
- 3.2.6 Bei ungünstigen Wetterlagen (lang anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeit) ist auf stark staubende Umschlag- und Aufbereitungsarbeiten zu verzichten.
- 3.2.7 Der Sammelbehälter für die aus der mobilen Siebanlage und dem Windsichter abgeschiedenen Baustellenabfälle ist vollständig staubdicht auszuführen. Die abgesonderten Baustellenabfälle sind innerhalb der Sammelbehälter durch eine festinstallierte Berieselungseinheit kontinuierlich zu befeuchten.
- 3.2.8 Die Feingutboxen sind mit einer ausreichend hohen Umwandung zu versehen, so daß Staubemissionen durch Windeinflüsse weitestgehend vermieden werden.
- 3.2.9 Der stationäre Brecher ist ausschließlich elektrisch anzutreiben.
- 3.2.10 Die Dieselmotoren der mobilen Siebanlage, der mobilen Brecheranlage und des Windsichters müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Dies ist mit einer Bescheinigung des Motorherstellers nachzuweisen.
- 3.2.11 Der an dem Dieselmotoren der mobilen Siebanlage und der mobilen Brecheranlage eingesetzte Dieselmotoren muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 entsprechen.
- 3.2.12 Es dürfen nur Anlagen eingesetzt bzw. angemietet werden, die den unter Nr. 3.2.13 und 3.2.14 genannten Anforderungen entsprechen. Die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen sind im Betriebstagebuch (Auflage Nr. 1.7.3) zu dokumentieren.
- 3.2.13 Mit einer einschlägig tätigen Fachfirma ist ein Wartungsvertrag für die Dieselaggregate zu erstellen. Hierbei ist eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (alle 800 – 1.000 Betriebsstunden bzw. einmal jährlich) vorzusehen.
- 3.2.14 Die im Rahmen des Wartungsvertrages durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.3 KMF-Pressen
- 3.3.1 Die KMF-Pressen sind mit Netzstrom zu betreiben.
- 3.3.2 Der Pressraum ist während des Betriebes der Anlage über einen Filter der Klasse M abzusaugen.

- 3.3.3 Während des Betriebes der Anlage ist zu gewährleisten, dass durch die Absaugung ein Unterdruck im Pressraum vorliegt.
- 3.3.4 Die gepressten Ballen sind in einen von außen befestigten, nach TRGS 521 zugelassenen Sack, der mit der Austrittsöffnung bündig abschließt, aufzugeben.
- 3.3.5 Die Lagerung der behandelten Säcke hat in einem Container mit Deckel zu erfolgen.
- 3.3.6 Die Konzentration an künstlichen Mineralfasern im Abgas darf einen Wert von $5 \cdot 10^4$ Fasern/m³ an den Austrittsstellen (Vacumobilraum nach Filter, KMF-Ballen Austritt und Öffnung Containerdach) nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.4 Mess- und Überwachungsauflagen

- 3.4.1 Die Einhaltung der Auflage Nr. 3.3.6 zu den Emissionen an künstlichen Mineralfasern ist durch eine Abnahmemessung frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Emissionsmessung ist vom Anlagenbetreiber zu veranlassen.
- 3.4.2 Die Messung darf nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und ist turnusgemäß alle 3 Jahre zu wiederholen. Der Termin aller wiederkehrenden Messungen berechnet sich jeweils von der ersten Messung. Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Emissionsmessung und die Emissionsmessberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.4.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessung sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Probenahmestellen festzulegen.
- 3.4.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messung ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messung ist jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximalen Emissions-Massenkonzentrationen vorzunehmen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Die Durchführung der Messung bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Musteremissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des StMLU Nr. 8210-733-35342 vom 09.07.1991 AllMBI Nr. 18/1991 Seite 483).

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Materialien die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten (z.B. Asbest, PCP) dürfen nicht bearbeitet werden (z.B. Brechen, Zerkleinern).

- 4.2 Soweit mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung (BioStoffV) umgegangen wird (hier z.B. Dämmmaterial, Dieselmotoremissionen, Ofenschlacke, Altholz) sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere
- die §§ 16,20, 28 und 37 GefStoffV,
 - §§ 4, 6, 7, 12 und 13 BiostoffV,
 - §§ 3 und 9 Betriebssicherheitsverordnung,
 - §§ 5, 6 und 12 Arbeitsschutzgesetz,
 - die TRGS 521 Faserstäube,
 - die TRGS 554 Dieselmotoremissionen,
 - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (z.B. BGV A1 Grundsätze der Prävention) und
 - Berufsgenossenschaftliche Regeln wie die BGR 128 Kontaminierte Bereiche und BGR 163 Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen.
- 4.3 Aufgrund der jeweils ermittelten Gefährdung können z.B. folgende Maßnahmen erforderlich sein:
- Ausrüstung der Fahrzeuge mit geeigneter Filter- bzw. Druckluftanlage (Schutzbelüftungsanlage), so daß in der Fahrerkabine das Vorhandensein einer ausreichend zu-träglichen Atemluft gewährleistet ist
 - Partikelfilter beim Betrieb von dieselgetriebenen Maschinen in ganz oder teilweise ge-schlossenen Räumen
 - Ausführung von Wasch- und Umkleieräumen als „Schwarz-Weiß-Anlage“
- 4.4 Neue Maschinen, Geräte oder Anlagen müssen der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG und ins-besondere den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des An-hangs I der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen.
- 4.5 Werden gebrauchte Maschinen, Geräte oder Anlagen eingesetzt, die vor dem 01.01.1995 be-schafft worden sind, müssen diese den sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens aber dem Anhang I der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, außer es sind bereits die Anfor-derungen nach der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG und insbesondere die grundlegenden Si-cherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie eingehalten (erkennbar am CE-Zeichen).
- 4.6 Für die Bedienung und Wartung der gesamten Betriebsanlage müssen ausreichend breite und auch bei ungünstiger Witterung sicher begehbare Wege, Laufstege und Bühnen vorhanden sein.
- 4.7 Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und die höher als 1,0 m über dem Boden liegen, müssen durch mindestens 1,0 m hohe Geländer, Verkehrswege die höher als 12,0m über dem Boden liegen müssen durch mindestens 1,10 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mind. 5 cm hoch) gesichert sein.
- 4.8 Gitterrosteinlagen in den Laufstegen sind gegen Kippen und Verschieben zu sichern.
- 4.9 Bewegte Maschinenteile sowie im Verkehrsbereich liegende Gefahrenstellen sind gegen un-beabsichtigtes Berühren zu sichern, die im Besonderen die Forderungen der
- DIN 31001 Teil 1 bzw. DIN EN 294
 - Unfallverhütungsvorschrift VBG 5 "Kraftbetriebene Arbeitsmittel" i.d.F. vom 01. April 1987 erfüllen.
- 4.10 Die Fördereinrichtungen müssen im Übrigen der Unfallverhütungsvorschrift VBG 10 "Stetig-förderer" i.d.F. vom 01.10.1991 entsprechen.

- 4.11 An den Stetigförderern sind
- die Laufbahnen von Rollen
 - die Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen
 - die Beschickungs- und Austragsöffnungen
 - die Be- und Entladestellen
- entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Stetigförderer" (VBG 10) zu sichern.
- 4.12 An den Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Not-Abschalt-Einrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, daß der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann (Es sind Zugschalter mit Reißleine einzubauen).
- 4.13 Bestehen beim Befahren von innerbetrieblichen Verkehrswegen bzw. an Kipp- und Entladestellen Gefahren des Abrollens, Um- oder Abstürzens von Fahrzeugen oder Erdbaumaschinen, so darf nur dann gefahren bzw. abgekippt oder entladen werden, wenn diese Gefahrstellen durch geeignete Einrichtungen, wie z.B. Aufschüttungen, Freisteine oder ausreichend dimensionierte und fest mit dem Untergrund verankerte Anschläge gesichert sind.
- 4.14 Die Anfahrtsrampe des stationären Brechers zur Brecheraufgabe ist gegen seitliches Überfahren zu sichern.

Hinweis:

Auf die Vorschrift der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (bisherige BG C11) wird hingewiesen.

- 4.15 Grenzen Arbeitsplätze und Verkehrswege an Gefahrenbereiche, wie z.B. Bereiche mit Gefahr des Hinunterfallens oder Hineinstürzens in Bottiche, Becken und Behälter (hier z.B. Absetzbecken) mit Stoffen in denen man versinken kann (hier z.B. Wasser), deren Oberkante weniger als 0,90 m über der Fußbodenfläche liegt, so sind Umwehrungen anzubringen.
- 4.16 Auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt beschäftigte Arbeitnehmer sind vor Unfall- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
- a) Staubschutz
Ein ausreichender Staubschutz ist sicherzustellen. Dieser kann z.B. durch geeignete fest installierte Wasserbedüsung an den staubemittierenden Stellen, wie Brecheröffnung und Abwurfstellen, oder -wo zweckmäßig- durch Absaugungen erreicht werden.
- Persönliche Schutzmittel sind bezüglich des Staubschutzes keine Alternative zu technischen Maßnahmen.
- b) Schutz vor mechanischen Schwingungen
Durch Lagerung der Arbeitsbühne auf Schwingungsdämpfern oder z.B. durch eine eigene, von der Brechanlage getrennt aufgestellte Plattform ist vor gefährlichen Vibrationen zu schützen.
- c) Lärmschutz
Die Anlage muß so konzipiert und gebaut sein, daß Gefahren durch Lärm unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der verfügbaren Mittel zur Lärminderung, vornehmlich an der Quelle, auf das erreichbare niedrigste Niveau gesenkt werden.
- Ist dieser Forderung entsprochen und besteht dennoch eine gefährliche Lärmeinwirkung, ist der Bereich als Lärmbereich zu kennzeichnen und es sind persönliche Schallschutzmittel zu verwenden.

- d) Witterungsschutz
Ein Schutz gegen Niederschläge, Kälte, Zugluft, übermäßige Sonneneinstrahlung ist für den Arbeitsplatz am Brechereinlauf durch entsprechende, an mehreren Seiten und als Dach anzubringende Planen oder sonstige zweckmäßige Aufbauten vorzusehen.
- e) Schutz vor Dieselaabgasen
Die Abgase des Antriebsmotors sind in ausreichender Höhe über dem Arbeitsplatz abzuführen.

4.17 Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes ersichtlich sind müssen bei Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

Hinweise:

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht durchzuführen, die die Gefahren, die von den Anlagen in Wechselwirkung mit der Arbeitsumwelt, in der sich die Anlagen befinden, ausgehen, berücksichtigt. Notwendige Maßnahmen sind umzusetzen. Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind fachkundige Personen hinzuziehen, wie z.B. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt.

Technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen sind am Stand der Technik zu orientieren, vergleiche unter anderem:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
- TRBS 1112 „Instandhaltung“
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1203 „Befähigte Personen“
- TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“
- TRBS 2121 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“,
- TRBS 2210 „Gefährdungen durch Wechselwirkungen“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt für Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“
- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischen Materialien“
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 „Faserstäube“
- ASR A1.8 „Verkehrswege“

4.18 Besteht eine Gesamtanlage aus verketteten Anlagen oder Anlagen teilen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie, so ist gemäß der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unabhängig von den Liefergrenzen der einzelnen Anlagen oder Anlagenteile ein übergeordnetes EG-Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine EG-Konformitätserklärung für die Gesamtanlage auszustellen.

Es ist eine Gefährdungsanalyse (Risikobewertung) durchzuführen, bei der auch die Schnittstellen oder Einflüsse der Maschinen, Geräte, Anlagen oder Anlagenteile zu bewerten sind. Das CE-Kennzeichen ist nach erfolgter Bewertung an geeigneter Stelle anzubringen. Eine Übersendung der EG-Konformitätserklärung an das Gewerbeaufsichtsamt ist nicht erforderlich.

5. Sonstige Anforderungen

5.1 Baurechtliche Hinweise:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Nach Art. 59 BayBO ist das Bauvorhaben nur auf

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO,
- die Übereinstimmung mit evtl. örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde im Sinne des Art. 81 Abs.1 BayBO
- beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs.1 und Abs.2 Satz 2 BayBO,
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird geprüft worden.

Insbesondere mussten der Brandschutz und die Standsicherheit für das Bauvorhaben nicht geprüft werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einhaltung der im Rahmen des Art. 59 BayBO nicht zu prüfenden Vorschriften in der Verantwortung des Bauvorlageberechtigten, der Sachverständigen sowie des Bauherrn liegt.

5.2 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

5.3 Die geänderte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

5.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

5.5 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. IV nichts Abweichendes bestimmt wurde.

5.6 Die der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

V.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.370,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf wurde mit Bescheid vom 03.06.2004 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt als Teil des „Entsorgungszentrums Betzigau“ bei Dodels, Gde. Betzigau erteilt.

Mit Bescheid vom 31.08.2005 wurde die zusätzliche Aufbereitung von Angußstielen und die Errichtung eines Lagers für Schrott genehmigt. Die Errichtung eines Lager- und Aufbereitungsplatzes für Dachpappe, eines Containerstellplatzes und eines Umschlaglagers für Schrott wurde mit Bescheid vom 13.10.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 11.02.2014 kam die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von künstlichen Mineralfasern (KMF) zur Volumenreduzierung durch Verpressung hinzu. Am 20.06.2018 wurde die Errichtung einer Rundbohlenhalle für die Fertigung von Betonsteinen immissionsschutzrechtlich genehmigt. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 17.07.2018 die Erhöhung der Lagerkapazität für KMF von 25 t auf 150 t und des Jahresdurchsatzes von ca. 250 t auf 2.500 t immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Schreiben vom 22.04.2021 wurde gemäß § 15 BImSchG der Ersatz der bestehenden KMF-Pressen durch eine neue, mobile Anlage der Firma Europress Umwelttechnik GmbH, Modell SRE-GTA-50001 angezeigt.

Mit Bescheid vom 30.06.1994 erhielt die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Brechen und Aufbereiten von teerhaltigem Altasphalt. Mit Bescheid vom 20.04.1998 wurde die Genehmigung um zusätzliche Einsatzstoffe für den mobilen Brecher erweitert. Mit nachträglichen Anordnungen vom 21.12.2000, 05.02.2002, 31.03.2004 und 05.01.2006 wurden Auflagen geändert bzw. zusätzliche Auflagen eingefügt. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 23.07.2015 die Errichtung und der Betrieb eines stationären Brechers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Antrag vom 26.03.2021 hat die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG zur Verschiebung der bestehenden Bauschutttaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände nach Nordosten, zur Einbeziehung des vorhandenen stationären Brechers und der Integration eines neuen mobilen Windsichters anstelle des alten, stationären Windsichters beantragt. Nach der Änderung besteht die Bauschutttaufbereitung aus der bestehenden, bisher separat genehmigten stationären Brecheranlage, der bestehenden mobilen Siebanlage und dem neuen Windsichter. Die bestehende Bauschutttaufbereitung (171/4-339) und die bestehende stationäre Brecheranlage (171/4-229) werden damit technisch derart zusammen geschaltet, daß eine jeweilige Einzelgenehmigung nicht mehr sinnvoll ist. Die beiden Anlagen werden daher aus Anlaß dieser Änderung in eine Genehmigung zur Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt zusammengefasst.

Die Anlage soll einmal in der Woche für ca. 10 Stunden in Betrieb sein. An der Lagerung und Aufbereitung selbst erfolgt keine wesentliche Änderung.

Bauschutt mit Fremdstoffen (Papier, Folie, Holz, usw.) wird mittels Radlader der stationären Brecheranlage aufgegeben. Über ein Förderband wird das vorgebrochene Material einer mobilen Siebmaschine zugeführt und in 3 Fraktionen getrennt. Die Fraktion 10/50 wird direkt dem neuen mobilen Windsichter zugeführt. Hier werden die Leichtstoffe (Papier, Folie, Holz, usw.) aussortiert. Die Leichtstoffe werden in einen Container abgeschieden. Die Fraktion 50/100 wird je nach Bedarf separat auf den Windsichter aufgegeben. Die Feinfraktion 0/10 wird und sortenreiner Bauschutt ohne Fremdstoffe wird nicht über den Windsichter gefahren.

Der Windsichter wird von einem Dieselaggregat angetrieben. Der Windsichter ist von allen Seiten geschlossen. Der Bereich aus dem die Leichtfraktion austritt, ist mit einer Schutzvorrichtung aus Gummivorhängen gegen das Austreten von Staub geschützt. Der Container wird direkt darunter gestellt. Mit Staubentwicklung ist nur beim Aufgeben des Material und beim Austreten des Materials zu rechnen. Hier sollen bei trockener Witterung die üblichen Maßnahmen (Befeuchtung) getroffen werden.

Die dem Antrag ursprünglich beigefügte ergänzende schalltechnische Berechnung des Ingenieurbüros Steger & Partner GmbH (Meßstelle nach § 26 BImSchG) vom 17.02.2021 wurde überarbeitet und durch die mit E-Mail vom 16.08.2021 vorgelegte ergänzende schalltechnische Berechnung des Ingenieurbüros Steger & Partner GmbH vom 12.08.2021 ersetzt.

Die Änderung der Bauschuttzubereitung erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dodels“ (Gewerbegebiet). Im Plangebiet befinden sich eine Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt, eine Altholzaufbereitungsanlage, ein Gewerbeabfalllager und eine Straßenkehrtaufbereitung. Eine Anlage zur Füllung von Steinkörben schließt nördlich an. Die genannten Anlagen gehören alle zur Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG. Im östlichen Plangebiet befindet sich außerdem eine Gewerbeabfallsortieranlage der Fa. WZA Wertstoffzentrum Allgäu GmbH & Co. KG.

Am 06.04.2021 wurde ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet. Als Träger öffentlicher Belange beteiligte das Landratsamt Oberallgäu das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg und die untere Baubehörde. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem beantragten Vorhaben mit Schreiben vom 09.06.2021 das gemeindliche Einvernehmen.

Von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde auf Basis der vorgelegten schalltechnischen Berechnung des Ingenieurbüros Steger & Partner GmbH vom 12.08.2021 die Begutachtung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayerImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

1. Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei der von der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.1 G, 8.11.2.2 V, 8.12.1.1 G und 8.12.2 V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Anlage zur Sortierung und Aufbereitung von Bauschutt wurde mit Bescheid vom 03.06.2004 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Brecheranlage wurde mit Bescheid vom 30.06.1994 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. Die beantragte Verlagerung der Bauschuttaufbereitung und der Einsatz eines neuen Windsichters stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BlmSchG dar.

Aufgrund der genehmigten Lagerung und Aufbereitung von KMF, des Brechens von kontaminiertem Boden und Bauschutt und der Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch ist die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt in Spalte C (Verfahrensart) des Anhangs zur 4. BlmSchV auch mit einem G gekennzeichnet, so daß ein Verfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen wäre (§ 2 Abs.1 Nr. 1 b) der 4. BlmSchV). Die Firma Geiger GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Abs.2 BlmSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des beantragten Vorhabens abzusehen. Nachdem von der beantragten Änderung die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen nicht betroffen ist und keine grundlegenden Änderungen an der Aufbereitung und Lagerung von Bauschutt erfolgen wurde nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG ausgegangen. Das Landratsamt Oberallgäu führte daher ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m § 10 BlmSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BlmSchV - durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage der Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben dem § 5 BlmSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG vorliegen.

Der bestehende Genehmigungsbescheid für den stationären Brecher ging von einem Schalleistungspegel von 120 dB(A) und einer täglichen Betriebsdauer von 8 Stunden aus. Die Abnahmemessung ergab einen Schalleistungspegel von 112 dB(A). Im Sinne einer konservativen Beurteilung setzt das vorgelegte Gutachten einen Schalleistungspegel von 115 dB(A) über eine neue Betriebsdauer von 10 Stunden an. Auch bei der Siebanlage erhöht sich die mögliche Einsatzzeit von 8 auf 10 Stunden täglich. Messungen am 16.10.2020 ergaben für den Betrieb des Windsichters einen Schalleistungspegel von 110 dB(A) inklusive Impulshaltigkeit. In den Berechnungen wurde ein 10-stündiger Betrieb angenommen. Der Betrieb des Radladers wurde in der Neuberechnung ebenfalls von 8 auf 10 Stunden erhöht.

Nach Prüfung kann dem vorgelegten Gutachten vom 12.08.2021 gefolgt werden, wonach am nächstgelegenen Immissionsort im beantragten Tagesbetrieb der zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) nicht überschritten wird.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem Vorhaben mit Schreiben vom 09.06.2021 das gemeindliche Einvernehmen.

Die Erschließung ist durch das bestehende Entsorgungszentrum gesichert. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 2 BauGB zulässig.

Die Verschiebung der bestehenden Bauschuttzubereitungsanlage auf dem Betriebsgelände nach Nordosten, die Einbeziehung des vorhandenen stationären Brechers und die Integration eines neuen mobilen Windsichters anstelle des alten, stationären Windsichters war deshalb nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Der bestehende, bisher eigenständig genehmigte stationäre Brecher (171/4-229) stellt den ersten Schritt bei der Aufbereitung von Bauschutt dar. Die Bauschuttzubereitung (171/4-339) verfügt mit der vorliegenden Änderung über keinen eigenen Brecher mehr. Die beiden Teile sind danach technisch derart miteinander verbunden, daß diese als eine Anlage anzusehen sind. Die bisherigen zwei separaten Genehmigungen werden daher mit diesem Bescheid in eine Genehmigung zusammen gefasst. Die weiteren, bisher schon unselbständigen Anlagenteile, wie insbesondere KMF-Pressen und Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch werden ebenfalls in diese Genehmigung übernommen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter der Nr. IV dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Soweit es sich um die Einbindung der bisher separat erteilten Genehmigung für die Brecheranlage handelt stützen sich die Bestimmungen teilweise auch auf § 17 Abs.1 BImSchG.

Die in Auflage IV Nr. 1.5 festgesetzte Sicherheitsleistung von 20.000 € stützt sich auf § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG. Die bisherige Sicherheitsleistung der Bauschuttzubereitung betrug 15.000 €. Für die Brecheranlage war bislang keine eigene Sicherheitsleistung festgelegt. Die Erhöhung dient der Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der wesentlichen Änderung können nach Angabe des Antragstellers Investitionskosten in Höhe von 140.000,- € zugrunde gelegt werden. Daraus errechnet sich eine Gebühr in Höhe von 1.120,- € (1.000 € + 0,008 * (140.000 € – 125.000 €)). Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs eine Erhöhung um 250,- € entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 i.V.m. Nr. 1.8.3 KVz festgesetzt. Insgesamt errechnet sich damit eine Gebühr in Höhe von **1.370,- €**.

Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR